

Gemeinsame Vorschläge von AK, ÖGB und Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen bekennen sich zu einer starken, lebensstandardsichernden gesetzlichen Altersvorsorge. Als Ergänzung zu den gesetzlichen Pensionen halten wir insbesondere betriebliche Vorsorgelösungen im Wege von Pensionskassen, die auf sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen (Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung) basieren, für sinnvoll.

Kollektive Systeme bieten Vorteile bei Kosten, Effizienz und Mitbestimmung, was ein besonderes Förderungssystem rechtfertigt. Aus diesen Gründen sprechen sich die genannten Sozialpartner für folgende Maßnahmen zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge aus:

Zugang zur zweiten Säule erweitern

Generalpensionskassenvertrag: Auch für Arbeitnehmer:innen, die bei einem Arbeitgeber ohne betriebliche Pensionszusage arbeiten, soll die Einbringung der Abfertigung in eine Pensionskasse oder Betriebliche Kollektivversicherung und damit die Umwandlung in eine lebenslange Rente möglich sein. Die Sozialpartner erachten dabei folgende Konkretisierungen als sinnvoll:

- Es soll das steuerfreie Einbringen des Abfertigungsanspruchs möglich sein. Um Kleinstpensionen zu vermeiden, muss für die Verrentung aber zumindest die - aktuelle - Abfindungsgrenze erreicht werden. Ansonsten wird das Kapital ausbezahlt und entsprechend nachversteuert.
- Es soll ein einheitliches kostengünstiges Produkt bei allen Pensionskassen mit klaren gesetzlichen Vorgaben für die wesentlichen Vertragsbedingungen (insbesondere Rechnungszins, Verwaltungskosten, Veranlagung) geben.
- Um eine Verrentung der Abfertigung attraktiv zu machen, soll die Einbringung des Kapitals kostenfrei erfolgen. Die Höhe der Verwaltungskosten soll sich an bestehenden Pensionskassenzusagen orientieren.

Ermöglichung variabler Arbeitgeberbeiträge (abhängig von betrieblichen Kennzahlen) ab einer fixen Beitragszahlung von 1 % des laufenden Entgelts

Attraktivierung des Prämienförderungsmodells für Geringverdiener:

Die Prämienförderung (4,25 % von max. 1.000 Euro, vgl. § 108a EStG) ist derzeit als Prozentsatz der Eigenbeiträge festgelegt und soll künftig über einen Fixbetrag erfolgen, wenn die betroffenen Anwartschaftsberechtigten einen Eigenbeitrag von zumindest 1 % der Beitragsgrundlage leisten. Mit diesem Modell hätten vor allem Beschäftigte mit geringem Einkommen einen stärkeren Anreiz zur Leistung von Eigenbeiträgen für eine Zusatzpension und erhalten auch eine überproportionale Förderung. Dies bringt ihnen auch eine höhere Zusatzpension.

Bei einer Einzahlung von 1 % des Bruttogehalts (unabhängig von der Gehaltshöhe), aber mindestens 10 Euro pro Monat (12 mal pro Jahr), also insgesamt mindestens 120 Euro, erfolgt eine Förderung als Fixbetrag.

Wegfall der gesetzlichen Beschränkung für den Abschluss von Pensions-Kollektivverträgen auf Kollektivverträge vor 1997 (§ 3 Abs 1a Ziff 1 BPG)

Mehr Transparenz und Reduktion von Verwaltungsaufwand

- Höhere Abfindungsgrenze bei Pensionsantritt, um Kleistpensionen zu vermeiden und niedrigere Grenze während des Erwerbslebens, um eine Ansparung bis zur Pension zu fördern. Sinnvoll erscheint eine Grenze bei Pensionsantritt zwischen 15.000 und 20.000 Euro und eine jeweils halb so hohe während des Erwerbslebens.
- Transparente jährliche Kontoinformation aus allen Formen der Altersvorsorge (Pensionsguthaben, erwartbare Leistungshöhe)

Bessere und berechenbare Pensionen für die Leistungsberechtigten

Pensionen aus versteuerten Arbeitnehmer:innenbeiträgen zur Gänze steuerfrei auszahlen: Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bekommen derzeit die schlechte

Entwicklung der Finanzmärkte zu spüren. Die Sozialpartner sprechen sich daher für diese rasch wirkende Maßnahme aus. Diese erscheint zudem aufgrund des Entfalls der Möglichkeit, die Eigenbeiträge als sog. „Topf-Sonderausgaben“ bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend zu machen, sachlich geboten.

Zusätzlich sollen **Pensionskassenbeiträge geschäftsführender Gesellschafter:innen steuerlich absetzbar sein**, insoweit diese auch für ihre Beschäftigten Beiträge in eine Pensionskasse leisten.

Abschließend halten die beteiligten Sozialpartner fest: Nach mehr als 30 Jahren Erfahrung mit dem Pensionskassensystem und 10 Jahren seit der letzten - größeren - Reform, bekennen sich die Sozialpartner dazu, die bestehenden Regelungen einer kritischen Evaluierung zu unterziehen, die bestehenden Schwächen (zB hohe Rechnungszinsen, schwankende Pensionshöhen) zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten.



Mag.a Silvia Hruška-Frank
Direktorin der Bundesarbeitskammer



Mag. Dr. Helene Schubert
Bundesgeschäftsführerin des
Österreichischen
Gewerkschaftsbundes



Mag. Andreas Zakostelsky
Obmann des Fachverbandes der
Pensions- und Vorsorgekassen



Dr. Stefan Pichler
Geschäftsführer des Fachverbandes der
Pensions- und Vorsorgekassen

Wien, am 13. Dezember 2024

